

Inhalt:

1. Spenden zugunsten der Flutopfer
2. Neue Regelungen für das Transparenzregister

1. Spenden zugunsten der Flutopfer

Viele Vereine wollen die Opfer der Flutkatastrophe unterstützen. Für Spendensamm- lungen und Mittelweitergabe gelten die folgenden Regelungen.

Grundsätzlich dürfen *gemeinnützige* Vereine Einzelpersonen nur im Rahmen spezieller Sat- zungszwecke unterstützen. Deswegen ist es z.B. schädlich, wenn ein Sportverein aus eigen- en Mitteln betroffene Menschen direkt unterstützt.

Erlaubt ist das nur *mildtätigen* Vereinen mit geeigneten Satzungszwecke (z.B. Katastrophen- hilfe).

Deswegen dürfen Spenden und sonstige Mittel nur an andere gemeinnützige oder öffentlich- rechtliche Körperschaften (z.B. Städte und Gemeinden) gegeben werden, die sie dann ent- sprechend verwenden. Dabei gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Satzungszwecke. So kann z.B. ein Sportverein einen DRK-Ortverein unterstützen.

Erlaubt ist sowohl die Weitergabe von Geld- und Sachmitteln als auch die Überlassung von Personal.

Es handelt sich dabei um keine Sonderregelung. Die Mittelweitergabe ist schon nach den allgemeinen Vorgaben des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung möglich. Durch die Neuregelung die- ser Vorschrift mit dem Jahressteuergesetz 2020 gibt es zudem keine betragsmäßige Be- grenzung mehr. Eine gemeinnützige Einrichtung kann also beliebig hohe Summen an andere begünstigte Einrichtungen weitergeben.

Verwendet werden dürfen vorhandene Mittel (soweit sie nicht anderweitig gebunden sind) als auch eigens zu diesem Zweck gesammelte Spenden. Dabei darf eine gemeinnützige Einrich- tungen auch Spendenbescheinigungen ausstellen, wenn die Mittel zur Weitergabe gesam- melt werden.

Hinweis: Eine Möglichkeit ist natürlich auch, die Mitglieder zu bitten, auf eines der eingerich- teteten Sonderkonten für die Opfer der Flutkatastrophe zu spenden.

Sonderregelung für Rheinland-Pfalz

Das Landesfinanzministerium hat für Rheinland-Pfalz hat eine weitere Sonderregelung erlas- sen:

Gemeinnützige Einrichtungen können Soforthilfen bis zu 5.000 Euro ohne weitergehende Prüfung an die geschädigten Personen auszahlen. Unterstützungsleistungen zugunsten ge-

schädigter Unternehmerinnen und Unternehmer sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht den privaten, sondern den betrieblichen Schaden betreffen.

Wichtig: Diese Regelung gilt nur für gemeinnützige Einrichtungen in Rheinland-Pfalz.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 16.07.2021 (S 1915#2018/0001-0401 447) und Pressemitteilung vom 23.07.2021

2. Neue Regelungen für das Transparenzregister

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2021 in Kraft.

Für Vereine führt das zu einer Verschärfung der Meldepflichten – zum Vereinsregister.

Gebühr für gemeinnützige Einrichtungen entfällt

Die wichtigste Änderung: Die Gebühr für gemeinnützige Einrichtungen wird abgeschafft.

Bisher waren gemeinnützige Einrichtungen von der Gebührensatzung des Transparenzregisters nur befreit, wenn sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung gestellt hatten. Eine Befreiung für das laufende und zurückliegende Jahre war nicht möglich. Wegen der vergleichsweise geringen Gebühr (4,80 Euro jährlich) war der Aufwand dafür aber unverhältnismäßig hoch. Künftig werden steuerbegünstigte Körperschaften deshalb von der Gebührenerhebung befreit. Dann muss auch kein Antrag auf Befreiung mehr gestellt werden.

Für gemeinnützige Einrichtungen entfällt aber lediglich die Gebührenpflicht, nicht die Meldepflicht. Da die Daten aus dem Vereinsregister übernommen werden, ist das für Vereine in der Regel aber ohne Bedeutung.

Hinweis: Gebührenbescheide für zurückliegende Jahre sind aber noch gültig.

Verspätete Meldungen zum Vereinsregister können problematisch werden

Die bisherige Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz, die bei einer Eintragung in einem anderen Register (z.B. Vereinsregister) eine Eintragung im Transparenzregister entbehrlich machte, entfällt.

Für Vereine bedeutet das zwar nicht, dass sie jetzt eine getrennte Meldung zum Transparenzregister machen müssen. Weiterhin werden die Daten aus dem Vereinsregister automatisch ins Transparenzregister übernommen.

Die Fiktionswirkung entfällt aber, wenn die Registereintragungen nicht aktuell sind. Vereine sollten deswegen Änderungen im Vorstand künftig unverzüglich beim Vereinsregister anmelden.

Unterlassene Meldungen an das Vereinsregister selbst bleiben ohne Folgen. Das Registergericht kann zwar die Meldung durch Zwangsgelder erzwingen, nicht aber unterlassene Meldungen im Nachhinein bestrafen. Anders beim Transparenzregister. Hier werden unterlassene Meldungen mit Bußgeldern belegt.

Solange nicht geklärt ist, wie bei Vereinen hier in der Praxis verfahren wird, sollten Vereinsvorstände darauf achten, alle Änderungen im Vorstand unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl